



Stärkungspaktgesetz

**Vorstellung in der
Informationsveranstaltung
am 15.05.2012**

Gesetzliche Grundlage

- Stärkungspaktgesetz vom 09.12.2011
- 34 Stärkungspaktkommunen der Stufe I
(6 kreisfreie und 28 kreisangehörige Städte)
- Erste Zahlung (350 Mio. EUR) am 21.12.2011
- Stadt Marl erhält bis zu rd. 6,2 Mio. EUR
Konsolidierungshilfe jährlich vom Land NRW
- Haushaltsausgleich bis spätestens 2016
- Beratung und Begleitung durch die Gemeinde-
prüfungsanstalt (GPA)

Ziel des Stärkungspaktgesetzes

=> Erreichen eines nachhaltigen Haushaltsausgleichs für Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation

durch

- Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits
- Wiedererlangung der Genehmigungsfähigkeit und damit Rückkehr zu einer geordneten Haushaltswirtschaft
- Abbau der Liquiditätskredite / Beseitigung der Überschuldung

Inhaltliche Eckpunkte

- Unterscheidung zwischen pflichtig teilnehmenden und auf Antrag teilnehmenden Gemeinden (Stufe I und II)
- Zahlung einer jährlichen Konsolidierungshilfe (10 Jahre)
- Voraussetzung: Aufstellung und Einhaltung eines vom Rat zu beschließenden Haushaltssanierungsplans bis zum 30.06.2012 (bzw. bis zum 30.09.2012)
- Darstellung der Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs spätestens ab dem Jahr 2016 (bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden spätestens ab 2018)
- regelmäßige Berichtspflichten

Städte im Kreis Recklinghausen

- Pflichtig teilnehmende Gemeinden sind im Kreis Recklinghausen neben der Stadt Marl die Städte
 - Castrop-Rauxel
 - Datteln
 - Dorsten
 - Oer-Erkenschwick
 - Waltrop
- Die übrigen Städte im Kreis Recklinghausen haben bis zum 31.03.2012 einen Antrag gestellt, in den Stärkungspakt aufgenommen zu werden

Position der Stärkungspakt- kommunen im Kreis Recklinghausen

1. Gesetzesinitiative der Landesregierung wird begrüßt
2. Höhe der Konsolidierungshilfe reicht nicht aus
3. Aufgabengerechte Finanzausstattung und strikte Einhaltung des Konnexitätsprinzips wird gefordert
4. Einbeziehung der Umlageverbände notwendig
5. Haushaltsausgleich ist trotz der Konsolidierungshilfe des Landes in fünf Jahren nicht zu erreichen
6. Transparente und belastbare Kriterien und Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme des Konsolidierungspaktes sind notwendig

Bescheid vom 16.12.2011

- Gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz nimmt die Stadt Marl pflichtig an der Konsolidierungshilfe teil.
- Die Konsolidierungshilfe setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag je Einwohner und einem Betrag gemäß des Anteils an der strukturellen Lücke zuzüglich der Zinslast aus Liquiditätskrediten aller pflichtig teilnehmenden Gemeinden.
- Für das Jahr 2011 wird die Konsolidierungshilfe in Höhe von **6.236.601,92 EUR** festgesetzt.

Berechnung der Konsolidierungshilfe 2011

1. Berechnung des Grundbetrages:

Einwohnerzahl zum 31.12.2010	87.557
x einem Grundbetrag von	25,89 EUR
	<hr/>
	2.266.850,73 EUR

2. Berechnung der Konsolidierungshilfe:

Strukturelle Lücke zzgl. Zinslast	10.906.391,00 EUR
entspricht einem Anteil von	3.969.751,19 EUR

=> ergibt einen Gesamtbetrag von **6.236.601,92 EUR**

Strukturelle Lücke

- Anlage zum Stärkungspaktgesetz NRW:
"Strukturelle Lücke Stadt Marl = - 10.906.391 EUR"
- Berechnung auf der Basis der Daten der Jahresrechnungsstatistik (Meldungen der Kommunen)
- Bei der Prüfung der Datengrundlagen sind Fehler festgestellt worden
- Stadt Marl und die anderen fünf Stärkungspaktkommunen im Kreis Recklinghausen haben Klage erhoben
- Innenministerium NRW lässt Berechnungsgrundlagen überprüfen
- Klageverfahren ruht bis zum Abschluss der Überprüfung

Haushaltssanierungsplan

- Vorlage eines vom Rat beschlossenen Haushalts-sanierungsplans bis zum 30.06.2012 bei der Bezirks-regierung zur Genehmigung
- Haushaltsausgleich ist unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe bis spätestens 2016 und ohne Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2021 darzustellen
- Sämtliche mögliche Konsolidierungsbeiträge einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sind mit einzubeziehen

Umsetzung in der Stadt Marl

- Einrichtung einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe
- Erarbeitung und Umsetzung eines Haushalts-sanierungsplanes mit Unterstützung der Gemeindeprüfungsanstalt
- Gemeinsames Vorgehen der sechs Stärkungspakt-kommunen der Stufe I im Kreis Recklinghausen
- Einbindung der bisherigen Aufgabenkritik

Unterstützung durch die GPA

- Einrichtung einer "Task-Force" bei der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
- Unterstützung der Empfängergemeinden bei der Erarbeitung und Umsetzung des Haushalts-sanierungsplanes
- Finanzierung der "Task-Force" aus den Mitteln des Konsolidierungspaktes (jährlich 4,2 Mio. EUR)

In 5 Schritten zum Haushaltssanierungsplan

- Schritt 1.: Beschreibung der Ausgangslage und Ermittlung des Sanierungsbedarfs
- Schritt 2.: Feststellung der Sanierungspotentiale
- Schritt 3.: Erarbeitung von Maßnahmen
- Schritt 4.: Beschluss durch den Rat
- Schritt 5.: Umsetzung und Fortschreibung

Bisheriges Ergebnis

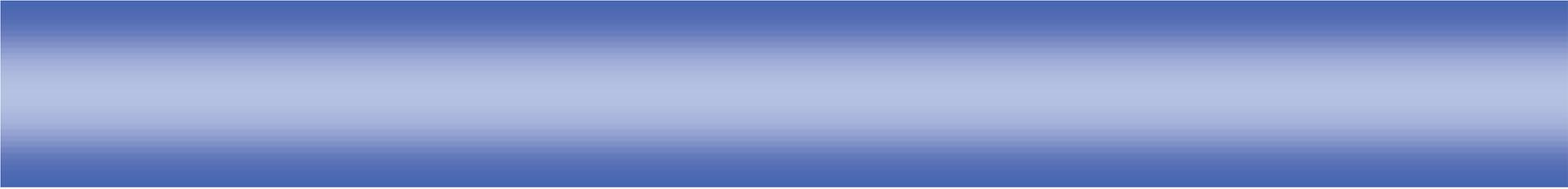
- Unter Berücksichtigung
 - der jährlichen Konsolidierungshilfe des Landes,
 - erheblicher Aufwandsreduzierungen,
 - eines Konsolidierungsbeitrages des Kreises und
 - zusätzlicher Ertragssteigerungenkann ein dauerhafter Haushaltsausgleich im Haushalt der Stadt Marl ab 2016 dargestellt werden.
- Der Abbau des aufgelaufenen negativen Eigenkapitals der Stadt Marl kann erst nach 2021 dargestellt werden.

Überwachung und Berichtspflichten

- Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und bis zum 1. Dezember der Bezirksregierung vorzulegen
- Bezirksregierung prüft, überwacht und genehmigt
- Berichtspflichten des Bürgermeisters zum Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes:
 - mit dem Haushaltsplan (spätestens zum 01.12.)
 - im laufenden Haushaltsjahr (zum 30.06.)
 - mit dem bestätigten Jahresabschluss (zum 15.04. des Folgejahres)

Folgen von Pflichtverstößen

- Mögliche Verstöße:
 - Haushaltssanierungsplan wird nicht vorgelegt
 - Gemeinde weicht vom Haushaltssanierungsplan ab
 - Ziele des Haushaltssanierungsplanes werden nicht erreicht
- Folgen:
 - angemessene Fristsetzung zur Nachbesserung
 - *ansonsten:*
zwingende Bestellung eines Beauftragten gemäß
§ 124 GO NRW durch das zuständige Ministerium (MIK)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**